

II-3849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1978-06-14

No. 100/A

A n t r a g

der Abgeordneten Pansi, Sininger  
und Genossen,  
betreffend ein Bundesgesetz über die  
finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen  
Krankenversicherung am Krankenanstalten-  
Zusammenarbeitsfonds

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen  
den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... über  
die Beteiligung der Träger der sozialen  
Krankenversicherung am Krankenanstalten-  
Zusammenarbeitsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,  
BGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze  
BGBI. Nr. 266/1956, BGBI. Nr. 171/1957, BGBI. Nr. 294/1957,  
BGBI. Nr. 152/1958, BGBI. Nr. 293/1958, BGBI. Nr. 65/1959,  
BGBI. Nr. 290/1959, BGBI. Nr. 87/1960, BGBI. Nr. 163/1960,  
BGBI. Nr. 234/1960, BGBI. Nr. 13/1962, BGBI. Nr. 85/1963,  
BGBI. Nr. 184/1963, BGBI. Nr. 253/1963, BGBI. Nr. 320/1963,  
BGBI. Nr. 301/1964, BGBI. Nr. 81/1965, BGBI. Nr. 96/1965,  
BGBI. Nr. 220/1965, BGBI. Nr. 309/1965, BGBI. Nr. 163/1966,  
BGBI. Nr. 67/1967, BGBI. Nr. 201/1967, BGBI. Nr. 6/1968,  
BGBI. Nr. 282/1968, BGBI. Nr. 17/1969, BGBI. Nr. 446/1969,  
BGBI. Nr. 385/1970, BGBI. Nr. 373/1971, BGBI. Nr. 473/1971,  
BGBI. Nr. 162/1972, BGBI. Nr. 31/1973, BGBI. Nr. 23/1974,  
BGBI. Nr. 775/1974, BGBI. Nr. 704/1976 und BGBI. Nr. 648/1977,  
wird geändert wie folgt:

§ 447f Abs.7 dritter Satz hat zu lauten:

"Dieses Sondervermögen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenerbeitsfonds, BGBl. Nr. ...., dem Krankenanstalten-Zusammenerbeitsfonds zu überweisen."

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt ~~am zweiten~~ mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. ...., außer Kraft.

### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zuzuweisen.

## ERLÄUTERUNGEN

Der gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eingereichte Initiativantrag betroffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammensetzungsfonds sieht entsprechend der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung im Sinne des Art. 15a B-VG die Finanzierung der Krankenanstalten vorerst für die Jahre 1978 und 1979 vor. Wird die Vereinbarung nicht spätestens am 30. Juni 1979 gekündigt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer der vereinbarten Krankenanstaltenfinanzierung um ein weiteres Jahr.

§ 447c ASVG in der Fassung des Sozialversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 643, sieht die Überweisung eines bestimmten Hundertsatzes der Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger beim Hauptvorstand der Österreichischen Sozialversicherungsträger vor. Aus diesen Mitteln ist ein Sondervermögen zu bilden. § 447c Abs. 7 dritter Satz ASVG normiert ausdrücklich, daß dieses Sondervermögen der Neuregelung der Beteiligung der sozialen Krankenversicherung an der Finanzierung der Krankenanstalten vorbehalten bleibt.

Wie oben ausgeführt, ist über eine solche Neuregelung nunmehr Einvernehmen erzielt worden. Durch den vorliegenden Entwurf wird gestellt, daß sich die soziale Krankenversicherung daran in dem im § 447c ASVG vorgesehenen Ausmaß durch Überweisung der Mittel an den Krankenanstalten-Zusammensetzungsfonds beteiligt. Durch Art. XII des Entwurfs ist gewährleistet, daß diese Beteiligung so lange besteht wie die Finanzierung der Krankenanstalten im Sinne der getroffenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in Geltung ist.